

**6. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung**  
**für den Landkreis Friesland**  
**(Abfallentsorgungssatzung) vom 07.07.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S.510) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr.17/2003, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.07.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen (4-wöchentliche Abfuhr) in den dafür nach § 14 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Alternativ kann Altpapier dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden. Das Einfüllen anderer Abfälle in die Abfallbehälter bzw. Container sowie das Ablagern von Altpapier und anderen Abfällen außerhalb der Container ist unzulässig.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt :

„ 5. Altpapierbehälter (Altpapiertonnen) mit 240 l Füllraum mit der Kennung des Landkreises Friesland“

3. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Abfallbehälter.“

4. In § 15 wird folgender neuer Abs. 11 eingefügt:

„ (11) Für das regelmäßig anfallende Altpapier wird je Grundstück ein Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt. Der Landkreis bestimmt, welche Anzahl an Behältern als ausreichend anzusehen ist und kann zusätzliche Altpapierbehälter, z.B. für Mehrfamilienhäuser und Großwohnanlagen, festlegen. Bei regelmäßig erhöhtem Altpapieranfall können auf Antrag zusätzliche Altpapierbehälter gestellt werden. Altpapierbehälter können auf benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt werden.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Jever, den

---

Sven Ambrosy

Landrat